

S a t z u n g

über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme
"Aschersleben Innenstadtsanierung"

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich: verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 63 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Aschersleben Innenstadtsanierung".

Das Gebiet wird umgrenzt im Norden von der Südgrenze der gesamten Geschwister-Scholl-Straße, beginnend mit dem Grundstück Magdeburger Straße 27 und Geschwister-Scholl-Straße 114 (Flur 49, Flurstücke 2 und 3/1, entlang der Nordgrenze der Armesündergasse bis zum Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 4 Flur 65, Flurstück 42. Weiterführend Nordseite der Grundstücke Vor dem Johannistor 20 und 22 bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 39, Flur 65. Die Straße Vor dem Johannistor wird mit dem Flurstück 89, Flur 65 eingeschlossen. Weiterhin bilden die nördliche Grenze Johannisplatz 1 und 2 (Flur 65, Flurstücke 15 und 16/1) sowie Flurstück 17/1, 98/17, 101/82 und 99/17) bis zum nordöstlichen Punkt des Flurstückes 99/17.

Im Osten von der Ostseite des westlichen Weges der Herrenbreite Flur 65, Flurstück 87 und Flur 72, Flurstück 42 bis zur Bestehornstraße - Nordseite - entlang der Flurstücksgrenze Flur 72, Flurstück 45/1; eingeschlossen werden die nördlichen Grundstücke an der Ostseite der Bestehornstraße (Flur 72, Flurstück 16 bis einschließlich 39/2) bis zur Heinrichstraße, Ostgrenze der Bestehornstraße (Flur 72, Flurstück 44/1).

Weiter von der westlichen Straßenseite der Heinrichstraße beginnend bei Flur 73, Flurstück 75 bis zum südöstlichsten Punkt des Grundstückes Heinrichstraße 2/Wilhelmstraße 19 (Flur 73, Flurstück 83).

Entlang der Bebauungsgrenze in östliche Richtung (Nordseite der Wilhelmstraße bis zur gedachten Verlängerung der Westseite der Steinbrücke. Dabei wird die Wilhelmstraße Flur 73, Flurstück 93/1 überquert.

Südliche Richtung entlang der Westseite der Steinbrücke bis zum Schnittpunkt mit der Eine - Südufer - Flur 74, Flurstück 152.

Im Süden durch das Südufer der Eine westwärts bis zur Flurgrenze der Flur 74 (Einebrücke zum Dr.-W.-Külz-Platz), Weiterführung der Flurgrenze in südwestliche Richtung bis Schnittpunkt Flur 74/Flur 59/Flur 61.

Die weitere Grenze bildet das Flurstück 233 Flur 61, welches außerhalb des Gebietes bleibt, bis Treppe vom Apothekergraben zur Heynemannstraße (Flurstück 261/234). Weiterer Verlauf ist die Mauer am Apothekergraben bis zum Ende des Flurstückes, weiter entlang dem Südufer der Eine (Flur 51, Flurstück 40) - gekreuzt wird die Brücke zum Burgplatz - bis zum Kreuzungspunkt der Straßen Unter der alten Burg (nordöstlichster Punkt des Flurstückes 39, Flur 51) und Über den Brücken am südöstlichsten Punkt der Eine-Brücke).

Im Westen Überquerung der Eine nordwärts; Ostgrenze der Straße über den Brücken entlang des Flurstückes 55/36, Flur 51.

Verlauf der Flurstücksgrenze der Straße vor dem Steintor Flur 51, Flurstück 53/6 und 34/1 dadurch Überquerung der Straße bis zum südwestlichsten Punkt der Straße hinter dem Zoll Flur 50, Flurstück 4, Verlauf der Gebäudegrenzen des Flurstückes 1 bis zur Kreuzung Zollberg/Hinter dem Zoll/Lange Reihe.

Überquerung der Straße mit der westlichen Grenze des Flurstückes 110/2, Flur 50 (Lange Reihe) bis zur Giebelseite der gegenüberliegenden Bebauung (Hinter dem Zoll 20).

In Verlängerung der Giebelseite ostwärts, der Flurstücksgrenze folgend bis zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Lange Reihe 23.

Entlang der Flurstücksgrenzen Flur 49, Flurstück 63 in nördliche, dann in östliche Richtung bis zur Grundstücksgrenze des Wema-Geländes Flur 49, Flurstück 62 und der Langen Reihe 22, weiterer Verlauf ist die Grenze zwischen Flur 50 und Flur 49 bis zum südwestlichen Punkt des Grundstückes Lange Reihe 16 (Flur 49, Flurstück 59).

Den weiteren Verlauf bildet die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 59, die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 57, die nördliche Grenze der Flurstücke 55 und 56, die nördlichen und ein Teil der östlichen Grenze des Flurstückes 54, die nördliche Grenze der Flurstücke 53 und 52/2. In deren östliche Verlängerung wird das Flurstück 51 bis zum Flurstück 47 geschnitten, dann weiter nordwärts (33,5 m) bis Schnittpunkt Flurstücke 51, 50 und 49.

Westwärts verläuft die Abgrenzung durch die südliche und westliche (jeweils Teilstücke) Begrenzungen der Flurstücke 50, 60 und 61 bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 61.

Hier wird in gedachter Verlängerung der Giebelseite dieses Wohnhauses die Magdeburger Straße Flur 49, Flurstück 114 überquert.

Entlang der Grundstücksgrenzen nördlich der Magdeburger Straße wird die Grenze des Sanierungsgebietes bis zum Grundstück Magdeburger Straße 25 geführt, verspringt einmal entlang der Grundstücksgrenze und endet am nordwestlichsten Punkt der Flur 49, Flurstück 2 (Magdeburger Straße 27).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Aschersleben ausliegt.

In einer Übersichtskarte - welche Bestandteil dieser Satzung ist - ist im Maßstab 1:7000 der Geltungsbereich durch eine Strich-Strich-Linie gekennzeichnet.

§ 2 Verfahren

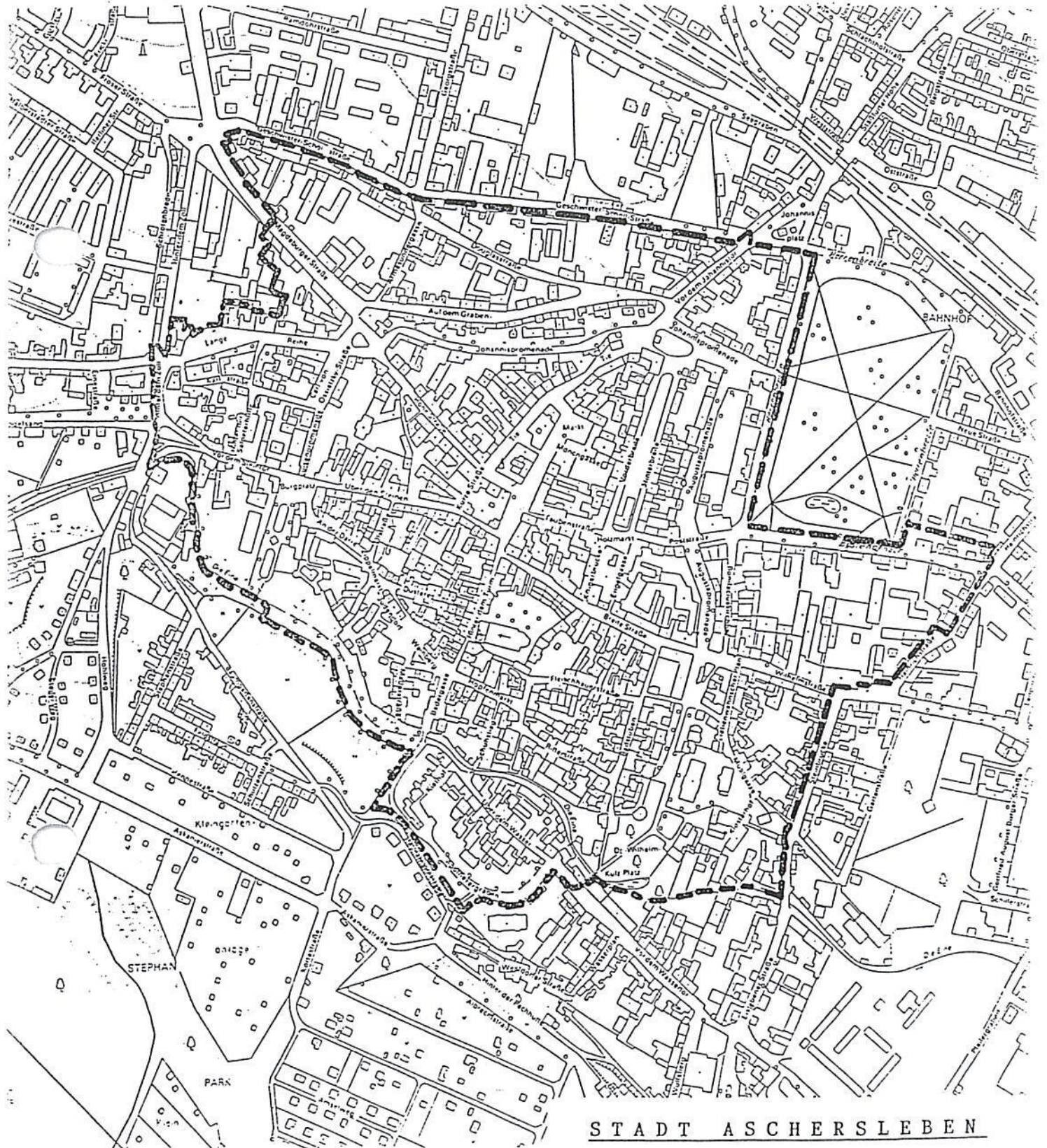
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 4 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 15.11.1990 (Beschluß-Nr. 31/90) über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung für das Gebiet vom Seegraben bis Vor dem Wassertor wird aufgehoben.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Tabbert

- T a b b e r t -
Bürgermeisterin



STADT ASCHERSLEBEN

— — — — — Geltungsbereich
Sanierungsgebiet Aschersleben

M 1:7000